

Regelwerkversion gültig ab	6-0 09.12.2018	Vertraulichkeitsklassifikation Eigner Betroffene Prozesse verfügbare Sprachen	SBB-intern P-VM DE, FR, IT
Betroffene Divisionen Spezifische Empfänger / Verteiler Ersatz für	Personenverkehr Regelwerk P 131.2 vom 10.12.2017		

Bereichsspezifische Arbeitszeitregelung für das Personal der Kundenbegleitung des Geschäftsbereichs Verkehrsmanagement Personenverkehr

Änderungsverzeichnis	2
Präambel	3
1. Gültigkeit	3
2. Zeitzuschläge	3
2.1. Berechnung	3
2.2. Nebenarbeiten	3
3. Arbeitszeit	4
3.1. Tägliche Arbeitszeit.....	4
3.2. Rundungen	4
3.3. Arbeitsbeginn und Arbeitsende	4
3.4. Frequenzerhebungsdienst	4
3.5. Wegzeiten	5
3.6. Maximale Arbeitszeiten	5
3.7. Mindestarbeitszeit	5
3.8. Kleider-Massabnahme	5
3.9. Reservetouren und FX/SX	5
3.9.1. Reservetouren	5
3.9.2. Früh- und Spätreserve	5
4. Arbeitsschicht	6
4.1. Höchstwerte der Arbeitsschichten.....	6
4.2. S-Bahn-Nacht-Leistungen an Wochenenden.....	6
5. Pausen	6
5.1. Anzahl und Dauer	6
5.2. Pause in der Nacht	7
5.3. Durchgehende Arbeitszeit.....	7
6. Ruheschichten	7
6.1. Mindestdauer	7
6.2. Übernachtungen	7
6.3. Übernachtungen in Paris	7

7.	Arbeitsfreie Tage	8
7.1.	Jahreseinteilung.....	8
7.2.	Rotationsmodelle.....	8
7.3.	Abstand zwischen arbeitsfreien Wochenenden und Anzahl Ruhesonntage.....	8
7.4.	Übergänge.....	8
7.5.	Regelung allgemeine Feiertage.....	9
7.6.	Garantierter arbeitsfreier Sonntag nach Ferien.....	9
8.	Begleitung von Fussballfan-Extrazügen	9
8.1.	Zuteilung und Bezeichnung der Arbeitsschichten.....	9
8.2.	Grösse der Begleitteams.....	9
8.3.	Auswärtige Pausen.....	9
8.4.	Telefonische Erreichbarkeit.....	9
9.	Grenzwerte	9
10.	Inkrafttreten	9
Die Vertragsparteien		10
Beilage 1:		11
a)	Rotation 10 (Wochenende)	11
b)	Rotation 12 (Wochenende)	11
c)	Rotation 15 (Wochenende)	12
d)	Rotation 24 (Wochenende)	13

Änderungsverzeichnis

Version	Gültig ab	Kapitel	Änderung
2-0	01.07.2012		Erstausgabe in neuem Layout
3-0	9.12.2012	1, 2, 3.3, 3.4, 3.8, 4, 5, 6, 7	Nachverhandlungen
4-0	01.01.2015		Anpassungen GAV 2015
5-0	10.12.2017	2.1, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 5.6, 7.5, 7.7, 10	Nachverhandlungen
6-0	09.12.2018	1, 2.1, 2.2, 3.4, 3.9, 5.1, 7.2, 7.3, 7.7, 7.9, 7.10, 7.12, 8, 8.3, 10	Anpassungen GAV 2019 / Revision AZG

Präambel

Diese bereichsspezifische Arbeitszeitregelung ist eine Ausführungsvereinbarung zum aktuellen GAV 2015. Die Laufdauer und Kündigung richten sich nach dem GAV.

1. Gültigkeit

Diese ergänzenden Bestimmungen regeln besondere Verhältnisse und sind Ergebnis gemeinsamer Vereinbarungen mit den Personalverbänden. Basis bilden der Gesamtarbeitsvertrag 2015 und der Anhang 4 "In Touren beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter". Diese Regelungen gelten bei der Ausführung der folgenden Tätigkeiten:

Kundenbegleitung auf Zügen des Fern- und Regionalverkehr, Kundenbegleitung International, Kundenlenkung Bahnhof, Frequenzerhebung qualitativ (FQ) und quantitativ (KFE) sowie regionale Sicherheitsaufgaben (Wagenabschlüsse).

Die vorliegende BAR gilt für alle gängigen Einteilungsmodelle (Jahresrotation, Rotation arbeitsfreier Tage und Vollflex).

Die gemischten Touren mit Teilen von oben aufgeführten Tätigkeiten unterstehen vollumfänglich den BAR-Regelungen.

2. Zeitzuschläge

2.1. Berechnung

Als Zeitzuschläge in der Kundenbegleitung gelten zusätzlich zu den Bestimmungen in GAV und AZG:

- Zuschlag für Nebenarbeiten
- Zuschlag von 30% für den die Ruheschicht von 11 Stunden überschreitenden Teil der Aufenthaltszeit in Paris

Die aufgezählten Zeitzuschläge werden pro Tour berechnet und werden bei der Berechnung der Mindest-, Höchstarbeitszeit, Ruheschicht und Arbeitsschicht nicht berücksichtigt.

2.2. Nebenarbeiten

Für die zu erledigenden Nebenarbeiten wird ein pauschaler Zeitzuschlag von 18 Minuten pro Tour zur täglichen Arbeitszeit gewährt.

Die Nebenarbeitszeit beinhaltet folgende Aufgaben:

- Konsultation Sopre und Briefingtool
- Überweisung von Reisenden
- Beilagen und ESQ
- Abrechnung ELAZ
- Update ELAZ
- Fundgegenstände
- Konsultation Aushänge
- Vorschriften und Material
- Kurzkontakte TeamleiterIn und Dispo

Für die internationalen Leistungen werden folgende zusätzliche Zuschläge je Tour gewährt:

- DB: 15min
- ÖBB: 12min
- DB/ÖBB: 27min

Bei gemischten Leistungen (Fahr- und stationäre Tätigkeiten) wird die volle Nebenarbeitszeit gewährt.

3. Arbeitszeit

3.1. Tägliche Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit der Reservetouren wird analog der übrigen Touren im Arbeitsplan vermerkt und hat sich dabei in erster Linie nach dem Bedürfnis (inkl. der ausserordentlichen Leistungen) zu richten. In der Jahreseinteilung sind Reservetouren vor oder nach arbeitsfreien Tagen nur zugelassen, wenn das Arbeitsende bzw. der Arbeitsbeginn im Arbeitsplan ersichtlich ist.

3.2. Rundungen

Der Arbeitsbeginn und das Arbeitsende der Tour sowie vor und nach Pausen wird minutengenau ohne Rundungen festgelegt.

3.3. Arbeitsbeginn und Arbeitsende

Der Zeitpunkt des Arbeitsbeginns einer Tour ist wie folgt festzulegen:

- Abfahrtsminute minus Übernahmezeit für die wahrzunehmenden Arbeiten minus Wegzeit

Der Zeitpunkt des Arbeitsendes einer Tour ist wie folgt festzulegen:

- Ankunftsminute plus Übergabezeit für die wahrzunehmenden Arbeiten (bei endenden Zügen sind in der Regel 5 Minuten vorzusehen) plus Wegzeit
- Bei endenden, alleinig geführten Zügen: Ankunftsminute plus 10 Minuten Übergabezeit für die wahrzunehmenden Arbeiten plus Wegzeit

Im Stichkontrolldienst ist das Arbeitsende wie folgt festzulegen:

- Ankunftsminute plus Wegzeit

3.4. Frequenzerhebungsdienst

Im Frequenzerhebungsdienst (FQ) wird als Übernahmezeit bei Arbeitsbeginn 10 Minuten, beim Arbeitsende 5 Minuten als Vor- bzw. Nachbearbeitungszeit eingeteilt. Nach Pausen und Arbeitsunterbrechungen sind 5 Minuten Vorbereitungszeit einzuräumen.

Zusätzlich wird pro Frequenzerhebungstour 10 Minuten in den Nebenarbeiten gutgeschrieben.

Diese Gutschrift wird auch bei gemischten Touren mit einem Bestandteil FQ voll gewährt.

3.5. Wegzeiten

Wegzeiten gelten als Arbeitszeit und werden für den Transfer zwischen Personalzimmer und Zugübernahmeort und umgekehrt bei Arbeitsbeginn, Arbeitsende, vor und nach Pausen/Arbeitsunterbrechungen sowie für den Transfer von ankommendem zu abgehendem Zug bei allen Touren eingeteilt.

3.6. Maximale Arbeitszeiten

Pro Tourenablauf dürfen

- 1 Tour mit Arbeitszeit zwischen 541 und 570 Minuten (ohne Zeitzuschläge) und / oder
- 1 Tour mit Arbeitszeit zwischen 541 und 600 Minuten (ohne Zeitzuschläge) eingeteilt werden

Zwei solche Touren mit Arbeitszeiten zwischen 541 und 600 Minuten dürfen sich nicht unmittelbar folgen. Weitere Touren mit Arbeitszeiten über 540 Minuten sind nur mit Zustimmung der beteiligten Mitarbeitenden oder im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) möglich.

3.7. Mindestarbeitszeit

Die Mindestarbeitszeit (ohne Zeitzuschläge) einer Tour darf 360 Minuten nicht unterschreiten.

3.8. Kleider-Massabnahme

Die Kleider- und Schuh-Massabnahme erfolgt in der Freizeit und wird mit einer Zeitpauschale von 2 Stunden vergütet.

3.9. Reservetouren und FX/SX

3.9.1. Reservetouren

Die Reservetouren werden in der Regel in der Monatseinteilung mit einer Leistung versehen, spätestens aber zwei Tage im Voraus.

3.9.2. Früh- und Spätreserve

Zudem kann in jedem Depot je eine Früh- und Spätreserve erst am Vortag mit einer definitiven Leistung versehen werden. An den grösseren Depotstandorten können bis maximal je 4 Früh- und Spätreserven erst am Vortag mit einer definitiven Leistung versehen werden.

In der Einteilung sind diese Touren als FX (Frühreserve) beziehungsweise SX (Spätreserve) gekennzeichnet.

Die Arbeitszuteilung hat am Vortag bis zum Arbeitsende zu erfolgen. Bei Touren mit einem Arbeitsende nach 16.00 Uhr erfolgt die Verständigung bis spätestens 16.00 Uhr.

Die am Vortag zugeteilten Touren werden mit einer Mindestarbeitszeit von 492 Minuten verrechnet.

Bei der Zuteilung der FX/SX-Leistungen ist folgendes zu beachten:

- pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin und Kalendermonat höchstens 4 FX/SX, jedoch max. 1 FX/SX zwischen zwei arbeitsfreien Tagen
- kein FX/SX vor und nach arbeitsfreien Tagen bzw. Ferien

4. Arbeitsschicht

4.1. Höchstwerte der Arbeitsschichten

Für Arbeitsschichten gelten folgende Höchstwerte:

- Bei Arbeitsschichten von 600 Minuten und mehr muss die erbrachte Arbeitszeit mindestens 492 Minuten betragen
- 10 Stunden im Durchschnitt von 28 Tagen oder in einem geschlossenen Tourenablauf
- Eine Arbeitsschicht von mehr als 13 Stunden ist nicht zulässig

4.2. S-Bahn-Nacht-Leistungen an Wochenenden

Für S-Bahn-Nachtleistungen gelten folgende Bestimmungen:

- SN-Leistungen dürfen max. an 2 Wochenenden (4 Leistungen) pro Monat eingeteilt werden
- Mehr als 4 SN-Leistungen pro Kalendermonat sind nur im Einvernehmen mit den beteiligten Mitarbeitenden möglich
- Nach dem vollendeten 55. Altersjahr ist die Zuteilung der SN-Leistungen nur im Einvernehmen mit den beteiligten Mitarbeitenden möglich

5. Pausen

5.1. Anzahl und Dauer

Pausen dauern 30 Minuten oder länger, sind unbezahlt und unterbrechen die durchgehende Arbeitszeit. Die Einnahme einer Mahlzeit muss möglich sein.

Pro Arbeitsschicht ist die Summe aller unbezahlten Pausen auf maximal 60 Minuten beschränkt.

Die über die ersten 60 Minuten hinausgehenden Pausenzeiten werden bezahlt, erhalten jedoch zwischen 05.00 Uhr und 24.00 Uhr keine Zeitzuschläge. Zwischen 00.00 Uhr und 05.00 Uhr werden die Nachtzeitzuschläge und Zulagen gewährt. Die vergütete Arbeitszeit (inkl. Zeitzuschlag Nachtarbeit) für Pausen über 60 Minuten wird nicht an die Höchst-arbeitszeit angerechnet.

Die Pausen für Hauptmahlzeiten dauern mindestens 40 Minuten. Bei der Zuteilung von Pausen für Hauptmahlzeiten sollen die Richtzeiten 11.00-14.00 Uhr und 17.00-20.00 Uhr nach Möglichkeit beachtet werden.

Die Pause beginnt und endet an einem definierten Pausenort. Dieser wird mit der Personalkommission unter Mitsprache festgelegt und verfügt über eine Mindestinfrastruktur.

5.2. Pause in der Nacht

Zwischen 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr darf nur eine Pause eingeteilt werden, sofern eine warme Mahlzeit eingenommen werden kann.

5.3. Durchgehende Arbeitszeit

Eine durchgehende Arbeitszeit (ohne Pause oder Arbeitsunterbrechung) von mehr als 4.5 Stunden kann nur in folgenden Fällen vorgesehen bzw. eingeteilt werden:

Nationaler Verkehr:

- Maximal 5 Stunden bei Touren mit Zugvorbereitungsaufgaben

Bei diesen Touren ist zwingend nur eine Pause zu planen, welche 60 Minuten dauern muss, und die maximale Arbeitszeit darf 540 Minuten (ohne die Zeitzuschläge für Nebenarbeitszeit, Nachtdienst und den bezahlten Pausenanteil über 60 Minuten) nicht übersteigen.

Internationaler Verkehr:

- Maximal 5 Stunden

6. Ruheschichten

6.1. Mindestdauer

Die Mindestdauer der einzelnen Ruheschicht beträgt 11 Stunden. Davon darf einmal innerhalb von 7 Tagen Gebrauch gemacht werden:

- beim Wechsel von der Nacht-, zur Mittel-, oder Spätschicht
- beim Wechsel von der Spät- zur Früh-, Mittel- oder Spätschicht
- beim Wechsel von der Mittel-, zur Früh- oder Mittelschicht
- beim Wechsel von der Früh-, zur Frühschicht

Beim Übergang von einer Fahrleistung auf einen Kurstag wird die Übergangszeit auf minimal 10 Stunden festgelegt. Beim Übergang von einem Kurstag auf eine Fahrleistung wird die Übergangszeit auf minimal 11 Stunden festgelegt.

6.2. Übernachtungen

Übernachtungen sind im nationalen Verkehr nicht erlaubt. Bei Fahrleistungen ins benachbarte Ausland sind auswärtige Übernachtungen mit Zustimmung der beteiligten Mitarbeitenden oder im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) möglich.

6.3. Übernachtungen in Paris

Für die Zugbegleitung Lyria nach Paris sind Übernachtungen in Paris möglich. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- auf Stufe Jahresplanung dürfen maximal 8 auswärtige Übernachtungen in 4 Wochen eingeteilt werden. Dabei muss auf eine auswärtige Ruheschicht eine am Wohnort folgen. Im kurzfristigen und operativen Bereich darf von diesen Bestimmungen abgewichen werden (Mitentscheid).
- für die Lyria-Zugbegleiter wird für den die Ruheschicht von 11 Stunden überschreitenden Teil der Aufenthaltszeit in Paris ein Zeitzuschlag von 30% gewährt. Dieser

wird in zusätzlichen arbeitsfreien Tagen abgegolten, welche direkt in die Rotation einzuplanen sind.

7. Arbeitsfreie Tage

7.1. Jahreseinteilung

In der Jahreseinteilung sind die zustehenden Ruhe- und Ausgleichstage in Berücksichtigung der Verkehrsstruktur möglichst gleichmässig auf die Kalendermonate zu verteilen. Die Einteilung von weniger als 14 arbeitsfreien Tagen innerhalb von zwei Monaten ist nur im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheidung) oder mit Zustimmung der beteiligten Mitarbeitenden zulässig.

7.2. Rotationsmodelle

Für KundenbegleiterInnen sowie Chef KundenbegleiterInnen, welche gemäss Arbeitsmodellen der Beilage 1 tätig sind, werden nach 5 oder mehr Arbeitstagen mindestens 2 arbeitsfreie Tage (Ruhe- und Ausgleichstage) eingeteilt.

In abweichenden Arbeitsmodellen zur Beilage 1: Nach höchstens 6 Arbeitstagen ist anzustreben, mindestens 2 arbeitsfreie Tage (Ruhe- und / oder Ausgleichstage) einzuteilen. An Sonntagen und in Ausnahmefällen kann nur ein einzelner Ruhetag und im Einvernehmen mit dem betroffenen Personal ein einzelner Ausgleichstag zugeteilt werden.

7.3. Abstand zwischen arbeitsfreien Wochenenden und Anzahl Ruhesonntage

Mindestens alle vier Wochen muss ein arbeitsfreies Wochenende, bestehend aus dem ganzen Samstag und dem ganzen Sonntag, zugeteilt werden. Der Bezug von Ferien ersetzt das Zuteilen von arbeitsfreien Wochenenden, sofern die Ferien ganze Wochenenden einschliessen.

Abweichungen sind im Einzelfall mit Zustimmung der beteiligten Mitarbeiterin oder des beteiligten Mitarbeiters oder im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung möglich.

Ungeachtet des gewählten Arbeitsmodells gelten folgende Feiertage als Sonntage zur Erreichung der gesetzlichen Anzahl Ruhesonntage:

1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 25. und 26. Dezember.

7.4. Übergänge

Der Arbeitsbeginn nach arbeitsfreien Tagen und Ferien erfolgt frühestens um 05.00 Uhr. An Standorten mit geschlossenem Tourenablauf gilt folgende Anwendung:

- 1 x im Übergang Mittelschicht - Frühschicht

Das Arbeitsende vor arbeitsfreien Tagen und Ferien erfolgt spätestens um 20.00 Uhr. An Standorten mit geschlossenem Tourenablauf gilt folgende Anwendung:

- 1 x im Übergang Spätschicht – Mittelschicht

Mit Zustimmung der Mitarbeitenden kann das späteste Arbeitsende in allen Rotationsmodellen vor arbeitsfreien Tagen auf 22.15 Uhr und vor Ferien auf 21.15 Uhr ausgedehnt werden.

Bei Mitarbeitenden mit Präferenz Spätdienst ist das späteste Arbeitsende vor arbeitsfreien Tagen auf 0.15 Uhr festgelegt.

Für die Mitarbeitenden FQ darf im Einvernehmen mit dem beteiligten Personal das Arbeitsende gegenseitig festgelegt werden.

7.5. Regelung allgemeine Feiertage

Existieren an allgemeinen Feiertagen (1. und 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 25. und 26. Dezember) die gemäss Jahreseinteilung vorgesehenen Touren nicht, gelten diese Tage als Reserve und es werden frühzeitig entsprechende Touren zugeteilt. Ein solcher Arbeitstag umfasst mindestens 492 Minuten bezahlte Arbeitszeit.

7.6. Garantierter arbeitsfreier Sonntag nach Ferien

Der Sonntag nach den Ferien wird als arbeitsfreier Tag (Ruhetag) garantiert und zählt als Ruhesonntag.

8. Begleitung von Fussballfan-Extrazügen

Für die Begleitung von Fussballfan-Extrazügen durch das Kundenbegleitungspersonal gelten die Bestimmungen des Artikels 29 der Verordnung zum AZG. Zusätzlich zu den dort aufgeführten Bestimmungen kommen die nachfolgenden Ergänzungen zur Anwendung.

8.1. Zuteilung und Bezeichnung der Arbeitsschichten

Schichten, welche unter Anwendung von Artikel 29 AZGV zur Begleitung von Fussballfan-Extrazügen gebildet wurden, dürfen nur den speziell bezeichneten Mitarbeitenden der «Event-Teams» zugeteilt werden. Zudem sind solche Schichten speziell zu bezeichnen.

8.2. Grösse der Begleitteams

Fussballfan-Extrazüge werden immer durch mindestens 2er-Teams begleitet. Nach Bedarf können auch grössere Teams eingeteilt werden.

8.3. Auswärtige Pausen

Die Dauer der Pause am auswärtigen Einsatzort wird in Form eines Zeitzuschlages zu 100% vergütet und der Jahresarbeitszeit angerechnet. Zudem werden allfällige Sonntags- bzw. Nachtdienstvergütungen für diesen Zeitraum gewährt.

Für die Berechnung der täglichen Höchstarbeitszeit wird lediglich der Anteil für auswärtige Pausen (30%) berücksichtigt.

8.4. Telefonische Erreichbarkeit

Die telefonische Erreichbarkeit ist durch die Mitarbeitenden «Event-Teams» während der gesamten Arbeitsschicht sicherzustellen.

9. Grenzwerte

Der unterjährige Grenzwert beträgt +120 / -40 Stunden.

10. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 09.12.2018 in Kraft.

Die Vertragsparteien:

Division Personenverkehr

Linus Looser
Leiter Verkehrsmanagement

Andrea Huber
HR-Businesspartner

Gewerkschaft des Verkehrspersonals (SEV)

Manuel Avallone
Vizepräsident

Andreas Menet
Zentralpräsident ZPV

Der Personalverband transfair

Bruno Zeller
Leiter Branche öffentlicher Verkehr

Hanspeter Hofer
Sekretär öffentlicher Verkehr

c) Rotation 15 (Wochenende)

Woche	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
1	1	2	3	4	5	6	-
2	-	-	-	8	9	10	11
3	-	1	2	3	4	5	6
4	-	-	7	9	10	11	-
5	-	-	1	2	3	4	5
6	6	-	-	7	8	9	10
7	11	-	-	1	2	3	4
8	5	6	-	-	7	8	-
9	-	7	8	-	1	2	3
10	4	5	6	-	-	7	8
11	9	10	11	-	-	1	2
12	3	4	5	6	-	-	-
13	-	8	10	11	-	-	1
14	2	3	4	5	6	-	-
15	7	9	9	10	11	-	-

33	6	5	4	4	4	4	6
114.4 AT	20.7 So						
Ausfall	8, 10	11					7, 9
	T 1 Früh						T 1 Früh
		2 x 1 AT					
		10 x 2 AT					
		1 x 3 AT					
		2 x 4 AT					

d) Rotation 24 (Wochenende)

Woche	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
1	1	2	3	4	5	-	-
2	6	7	8	9	-	-	-
3	-	13	14	-	-	15	16
4	17	18	-	1	2	3	4
5	5	-	-	6	7	7	9
6	-	10	11	12	13	14	-
7	-	15	16	17	-	1	1
8	2	3	4	5	-	-	6
9	7	8	9	-	10	11	12
10	13	14	-	-	15	17	-
11	-	-	1	2	3	4	5
12	-	-	6	7	8	9	-
13	10	11	12	13	14	-	-
14	15	16	17	18	-	-	-
15	-	4	5	-	-	6	7
16	8	9	-	10	11	12	13
17	14	-	-	15	16	16	18
18	-	1	2	3	4	5	-
19	-	6	7	8	-	10	10
20	11	12	13	14	-	-	15
21	16	17	-	-	1	2	3
22	4	5	-	-	6	8	-
23	-	-	10	11	12	13	14
24	-	-	15	16	17	18	-

53	10	6	7	6	8	6	10
114.8 AT	21.6 So						
Ausfall	3, 9, 12,		18		9, 18		2, 8, 11,
	18						17
		9 x 1 AT					
		15 x 2 AT					
		2 x 3 AT					
		2 x 4 AT					